

## **Amtliche Bekanntmachung**

**nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
für einen Antrag der Kurt und Erika Schrobach -Stiftung auf Herstellung eines Gewässers  
(Brachwassersenke) sowie die Wiederherstellung eines Kleingewässers im Bereich  
Albertsdorf auf Fehmarn  
nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-

Die Kurt und Erika Schrobach -Stiftung hat bei mir mit Datum vom 21.03.2024 für die Herstellung eines Gewässers sowie die Wiederherstellung eines Kleingewässers im Bereich Albertsdorf auf Fehmarn einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 68 WHG in Verbindung mit einem Antrag zur Prüfung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt.

Dieser Ausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- einer Genehmigung.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG hat die zuständige Behörde festzustellen, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Für das Vorhaben war daher gem. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können beim Kreis Ostholstein, Fachdienst Natur und Umwelt, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Eutin, 17.06.2024  
Az.: 55.22.02.46-0001

Kreis Ostholstein  
Der Landrat  
als untere Wasserbehörde  
Fachdienst Natur und Umwelt